

Das Studentenparlament möge über folgende Änderungsanträge zur neuen Geschäftsordnung beschließen:

§ 2 Änderung von Abs. (1)

setze statt "Studierendenparlament" "Studentenparlament".

Begründung: Laut unserer Satzung heißt das Parlament "Studentenparlament". Wenn man dies ändern wollte, müßte die Satzung geändert werden.

§ 2 Einfügen eines Abs. (5)

"(5) Die Geschäftsstelle des Präsidiums des Studentenparlaments ist das Büro des AStA in der Stadtmitte. Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen an das Präsidium sind der Geschäftsstelle zuzuleiten."

Begründung: In der GO wird an verschiedenen Stellen geschrieben "... ist einzureichen". Wo konkret etwas ordnungsgemäß eingereicht wird, ist nicht beschrieben.

§ 3 Änderung von Abs. (2)

"(2) Die gewählten ReferentInnen des AStA berichten spätestens am Ende eines jeden Semesters. Auf Anfrage eines Drittels des Parlaments sollen sie auf der nächsten Sitzung Bericht erstatten.

Die studentischen Vertreter der THD im Vorstand des Studentenwerks können auf jeder Sitzung unter dem TOP "Bericht des AStA" berichten."

Begründung: Die studentischen Vertreter im Vorstand des Studentenwerks werden gemäß Studentenwerkgesetz auf zwei Jahre bestellt. Sie sind offiziell nicht rechenschaftspflichtig.

§ 16 Änderung von Abs. (3)

"(3) Der Haushaltsplan wird in zwei Lesungen verabschiedet. Am Ende der 1. Lesung wird beschlossen, welcher Antrag in die 2. Lesung als Leitantrag übernommen wird.

In der 2. Lesung werden alle Änderungsanträge zum übernommenen Leitantrag behandelt. Nach Behandlung aller Änderungsanträge muß über den gesamten Haushalt abgestimmt werden."

Begründung: In der ersten Lesung kann es eigentlich keine Ergebnisse geben, die eine Überarbeitung ermöglichen, da über die Änderungsanträge erst in der 2. Lesung gesprochen wird. Darüber hinaus muß den Parlamentariern nach der 1. Lesung klar sein, welcher Antrag in 2. Lesung behandelt wird, damit auf dieser Grundlage Änderungsanträge erarbeitet werden können. Es kann daher nicht sein, daß der Finanzreferent zur 2. Lesung mit einem "überarbeitet" Haushalt kommt und dann die Änderungsanträge nicht mehr zum Antragstext passen. Der Finanzreferent hat in der 2. Lesung natürlich die Möglichkeit einzelne Änderungen zu übernehmen.

Eine 3. Lesung (sonst üblicherweise die Schlußabstimmung) ist nicht notwendig, da das Parlament bei Bedarf die Vertagung des Tagesordnungspunktes beschließen kann.

§ 21 Streichung von Abs. 6

Begründung: Die Regelung widerspricht der Satzung. Gem. § 28 Abs. 1 der Satzung ist für die Aufgabenverteilung allein das Studentenparlament zuständig. Der AStA kann natürlich jederzeit beantragen die Aufgabenverteilung zu verändern. Im übrigen würde der Abs. 6 den ersten Absatz aushöhlen.

§ 22 Änderung von Abs. 1

"(1) Studentische VertreterInnen werden einzeln in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Zeit von 2 Jahren bestellt."

Begründung: VertreterInnen werden nicht gewählt sondern bestellt.

§ 22 Streichung von Abs. 2

Begründung: Der Absatz ist zum einen überflüssig, da das Wahlverfahren genau gleich in der Satzung beschrieben wird (gilt im übrigen auch für §22 Abs. 3). Andererseits widerspricht der 2. Satz der Satzung. Die Satzung sagt eindeutig, daß eine Abwahl unzulässig ist. Durch den Rücktritt eines Mitglieds des Ältestenrats würden auch die übrigen Mitglieder ihr Amt verlieren. Die Amtszeit ist in der Satzung genau beschrieben und gilt natürlich für jedes einzelne Mitglied - jede Beschneidung der Amtszeit ist unzulässig.

§ 23 Änderung von Abs. 4

"(4) Die studentischen VertreterInnen der THD im Vorstand des Studentenwerks werden für zwei Jahre vom Studentenparlament bestellt."

Begründung: Die Vertreter werden einzeln für 2 Jahre bestellt, jede/r VertreterIn hat demnach ein Mandat für 2 Jahre, das durch Neuwahl nicht vorzeitig beendet werden kann.

§ 26 Streichung von Abs. 1

Begründung: Der Absatz ist überflüssig, da die Anzahl vom Studentenwerkesgesetz festgelegt wird. Warum sollte die Studierendenschaft sich mit der Anzahl binden? Es könnte dem Gesetzgeber ja einfallen, die Anzahl zu erhöhen.

§ 26 Änderung von Abs. 2

"(1) Die studentischen Vertreter der THD im Vorstand des Studentenwerks können sich vor Entscheidungen im Vorstand des Studentenwerks zu einzelnen Themen ein Votum vom Studentenparlament einholen. Sie haben hierzu ein eigenes Antragsrecht im Studentenparlament."

Begründung: Das Thema Berichte ist schon in § 8 abgehandelt worden. Eine konkrete Information über anstehende Entscheidungen ist schwierig, da die Unterlagen erst wenige Tage (ca. 1 Woche) vor der Sitzung verteilt werden. Zudem gibt es Tischvorlagen.

Handwritten signature